

Ausschreibung für die Vergabe von Promotionsstipendien

Für die Förderung auf dem Gebiet der Netzhautdegenerationen werden von der PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Promotionsstipendien

für Bewerber/Bewerberinnen mit Hochschulabschluss vergeben.

Ziel ist es, an bestehenden Forschungseinrichtungen, die sich mit diesem Thema befassen, die Forschungsarbeiten zu initiieren, zu erweitern oder zu beschleunigen.

Die Höhe des Stipendiums beträgt € 1300/Monat. Die Förderungsdauer beträgt zwei Jahre und kann in begründeten Fällen um maximal ein Jahr verlängert werden. Ein Zwischenbericht ist nach dem 2. Jahr erforderlich.

Antragsberechtigt sind

- a) Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Arbeitsgruppen, die die angegebenen Themen bearbeiten,
- b) Doktoranden/Doktorandinnen.

Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

1. Antragsteller(in)
2. Thema der Promotionsarbeit
3. Beginn und Dauer der Förderung
4. Zielsetzung und Zusammenfassung (15-20 Zeilen) des Projekts
5. Stand der Forschung
6. Vorarbeiten des Doktorvaters/der Doktormutter
7. Arbeitsprogramm
8. Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts
 - a) anderweitige Drittmittelförderung und Abgrenzung zur Förderung durch die PRO RETINA-Stiftung
 - b) Kooperationen (im In- und Ausland)
 - c) Gewährleistung zureichender Ausstattung und Betreuung des Projekts
9. Darlegung der besonderen Qualifikation des/der zu Fördernden
 - a) Zeugnisse
 - b) Zusammenfassung der bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten (z. B. Diplomarbeit, max. 1 DIN A4-Seite)
10. Lebenslauf und Publikationsliste des Doktorvaters/der Doktormutter

11. sonstige relevanten Informationen.

Die Förderung eines Stipendienantrags erfolgt in der Regel personengebunden. In Ausnahmefällen können Leiter(innen) von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen die Förderung von Promotionsprojekten, für die noch kein Doktorand/keine Doktorandin zur Verfügung steht, vorab beantragen. Nach der vorläufigen Genehmigung des Stipendiums schlägt der Antragsteller dem WMB einen Doktoranden/eine Doktorandin vor; der WMB berät dann baldmöglichst über die Vergabe des Stipendiums an den vorgeschlagenen Doktoranden.

**Über die Vergabe entscheidet die Stiftung auf Empfehlung des
Wissenschaftlich Medizinischen Beirats.**

Anträge sind als PDF-Datei an folgende Mailadresse zu richten:

forschungsfoerderung@pro-retina-stiftung.de

Sie sollen ausschließlich in elektronischer Form (PDF-File) erfolgen. Über Anträge, die bis zum 15. Februar eines Jahres eingereicht werden, wird in der Regel bis zum 30. April des entsprechenden Kalenderjahres entschieden.

Bestimmungen für Promotionsstipendien der PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

1. Allgemeines

1.1 Rechtscharakter des Stipendiums

Durch die Gewährung der Förderung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Stipendium ist kein Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Es wird vom Stipendienggeber (PRO RETINA-Stiftung) als Zuschuss zum Lebensunterhalt und nicht als Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit gewährt.

1.2 Steuer- und versicherungsrechtliche Behandlung des Stipendiums Steuerrechtliche Beurteilung (§ 3 Nr.44 EKStG)

Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sind steuerfrei, wenn

- der/die Empfänger(in) nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,
- der Abschluss der Berufsausbildung bei erstmaliger Gewährung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Da durch die Gewährung des Stipendiums kein Arbeitsverhältnis begründet wird, entfällt die Versicherungspflicht in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung.

1.2 Empfehlung zum Abschluss von Eigenversicherungen

Es wird dringend empfohlen, auf eigene Kosten eine Unfall- bzw. Krankenversicherung (ggf. auch für Auslandsaufenthalte) abzuschließen sowie eine Haftpflichtversicherung, falls die Betriebshaftpflicht der Institution, bei der das Projekt durchgeführt wird, nicht für alle eventuellen Schäden aufkommt.

1.3 Übertragung des Stipendiums

Eine Übertragung des Stipendiums an andere Personen ist nicht möglich.

2. Verpflichtungen des Stipendiaten/der Stipendiatin (Doktorand/in)

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Doktorand/die Doktorandin:

- seine/ihre volle Arbeitskraft dem Stipendienzweck zu widmen,
- für nicht vom Stipendienzweck erfasste Tätigkeiten und Nebentätigkeiten die Zustimmung der PRO RETINA-Stiftung einzuholen,
- die für die Berechnung und Aufrechterhaltung des Stipendiums bedeutsamen Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (etwa Erkrankungen und andere Gründe, die der Fortsetzung der Stipendientätigkeit entgegenstehen) der PRO RETINA-Stiftung unaufgefordert und ohne Verzögerung schriftlich mitzuteilen,
- gemeinsam mit dem betreuenden Wissenschaftler/der betreuenden Wissenschaftlerin darauf zu achten, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (GSP) eingehalten werden, die Promotion zügig abgeschlossen wird und die Förderregeln der Ausschreibung eingehalten werden,

- nach zwei Jahren einen kurzen verständlichen Zwischenbericht (1-2 DIN A4-Seiten) an die o. g. Mailadresse (forschungsforderung@pro-retina-stiftung.de) zu mailen,
- in den Publikationen, die aus der Promotion heraus entstehen, die Förderung der PRO RETINA-Stiftung im „Acknowledgement“ anzugeben,
- nach Abschluss der Promotion 1 Exemplar der fertig gestellten Promotionsarbeit an folgende Adresse der Stiftungsverwaltung zuzuschicken:
- PRO RETINA-Stiftung, Maria Kretschmer, Am Heideweg 51, 85221-Dachau

3. Gewährung, Bemessung, Auszahlung und Wegfall des Stipendiums

3.1. Gewährung und Bemessung des Stipendiums

Die Höhe des Stipendiums beträgt € 1300,-/pro Monat. Eigene Einnahmen sind auf den Grundbetrag, ggf. einschließlich Steueranteil, anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit, sofern sie während der Laufzeit des Stipendiums 1800 € pro Jahr nicht übersteigen, sowie Einnahmen aus Vermögen.

3.2. Auszahlung des Stipendiums

Die PRO RETINA-Stiftung überweist den monatlichen Unterhaltsbeitrag jeweils bis Mitte des betreffenden Monats auf das vom Doktoranden/der Doktorandin angegebene Drittmittelkonto der jeweiligen Institution. Die Auszahlung beginnt nach Erhalt der vom Doktorvater/der Doktormutter und dem Doktoranden/der Doktorandin unterschriebenen Annahmeerklärung. Verzugszinsen werden bei verspäteter Zahlung nicht gezahlt.

3.3. Wegfall der Gewährung bzw. Rückerstattung des Stipendiums

Die Zahlungen werden eingestellt, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin der Verpflichtung, einen Bericht zu einem bestimmten Zeitpunkt abzugeben, nicht nachkommt.

Die Bewilligung entfällt mit Ablauf des Tages, an dem eine berufliche Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen wird.

Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden und es kann weiterhin ein Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werden, wenn

- der Doktorand/die Doktorandin sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um die Verwirklichung des Stipendienzwecks bemüht,
- der Doktorand/die Doktorandin sich die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat,
- dem Doktoranden/der Doktorandin die erforderlichen Mittel vom Institut, an dem das Projekt durchgeführt wird, nicht zur Verfügung gestellt werden,
- der Anspruch auf die Auszahlung gepfändet, verpfändet oder abgetreten wird.